

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über den Bebauungsplan

"Neuer Friedhof - Heugasse"

im Stadtbezirk Weigheim

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Neuer Friedhof - Heugasse" im Stadtbezirk Weigheim als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes liegt südlich des Stadtbezirks Weigheim.

Die genaue Abgrenzung ergibt aus dem Übersichtsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 31.08.1994 und
- b) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 31.08.1994.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 31.08.1994 beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 03.05.1999

Bürgermeisteramt

gez. Matusza

Dr. Manfred Matusza
Oberbürgermeister